

## **Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

Vom 05.07.2017

Der Rektor der Universität Bremen hat am 06. Juli 2017 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2017 (Brem.GBl. S. 263), die auf Grund von § 7a i.V.m. § 80 Abs. 1 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 05. Juli 2017 beschlossene Ordnung einschließlich der Anlage 1 zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der nachstehenden Fassung genehmigt:

### **§ 1**

#### **Wissenschaftliches Fehlverhalten - Definition**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in anderer Weise geschädigt wird. Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kann insbesondere gegeben sein bei:

- a) Falschangaben, insbesondere dem Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen sowie dem Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, z. B.
  - durch ein nicht offengelegtes Auswählen von Ergebnissen, insbesondere ein Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse,
  - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
  - durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (unter Einschluss von Falschangaben zu Publikationen und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
  - die Verwendung von Texten, die von fremden Autorinnen und Autoren erstellt worden sind und mit deren Einverständnis als eigene ausgegeben werden (sog. Ghostwriting);
- b) Verletzung des geistigen Eigentums anderer, insbesondere in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
  - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und -ideen (Ideendiebstahl),
  - die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
  - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
  - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
  - die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;
- c) Schädigungen einer Forschungstätigkeit durch
  - Sabotage (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt),
  - haushaltsrechtlich unzulässige Zweckentfremdung von Haushaltsmitteln/Drittmitteln und privaten Zuwendungen,
  - Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

- (2) Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten i.S. dieser Ordnung kann sich unter anderem ergeben aus:
- der Beteiligung am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer,
  - der (Mit-) Autorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
  - der groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der Betreuungspflicht.

## **§ 2**

### **Verhaltensregelungen**

(1) Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln liegen auch der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zugrunde. Im Rahmen von Forschungsvorhaben stehen die Projekt-verantwortlichen für die Vermittlung der Regeln ein.

(2) Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass diese Aufgaben tatsächlich wahrgenommen werden.

(3) Die oder der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher oder disziplinspezifischer Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

(4) Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam, soweit Einzelbeiträge nicht als solche erkennbar sind. Nach Maßgabe der fachüblich geltenden Regeln sind alle Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die Beiträge zur Planung und Durchführung der Forschungsarbeit geleistet haben, je nach dem Umfang ihres Beitrags als Koautorinnen oder Koautoren zu benennen. Weitere Personen, mit Beiträgen geringeren Umfangs, müssen an geeigneter Stelle erwähnt werden.

## **§ 3**

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren in Fällen des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch Mitglieder und Angehörige der Universität Bremen.

(2) Das Verfahren nach dieser Verfahrensordnung ersetzt nicht andere gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren.

(3) Auf Täuschungsversuche im Rahmen von Prüfungsverfahren finden allein Regelungen der betreffenden Prüfungs- und Promotionsordnungen Anwendung. Habilitationsverfahren unterliegen den Bestimmungen der hier vorliegenden Ordnung.

(4) Die Vorschriften dieser Ordnung sind auch anzuwenden, wenn die vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person seit dem maßgeblichen Zeitpunkt die Universität Bremen verlassen hat, bzw. ihr nicht mehr angehört.

## **§ 4**

### **Vertrauenspersonen**

(1) Die Rektorin oder der Rektor bestellt zwei erfahrene Mitglieder der Universität als Vertrauenspersonen zur Klärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Zusammenhang mit Mitgliedern und Angehörigen der Universität Bremen. Eine der Vertrauenspersonen soll dem geistes- und sozialwissenschaftlichen, die andere dem natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich angehören. Die Vertrauenspersonen dürfen keine leitenden Funktionen in der Fachbereichs- oder Universitätsleitung innehaben. Für jede Vertrauensperson wird eine stellvertretende Vertrauensperson bestellt, die im Fall der

Verhinderung oder Befangenheit der Vertrauensperson deren Aufgaben wahrnimmt. § 21 VwVfG findet Anwendung.

(2) Die Vertrauenspersonen sind Ansprechpartner im Zusammenhang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen Mitglieder und Angehörige der Universität Bremen. Insbesondere haben sie Hinweise auf ein solches wissenschaftliches Fehlverhalten entgegenzunehmen. Nach Maßgabe des § 8 führen sie Gespräche mit Personen, die entsprechende Vorwürfe erheben. Sie prüfen, ob im einzelnen Fall Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten gegeben sind.

## **§ 5**

### **Kommission**

(1) Zur Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt der Akademische Senat eine Kommission ein.

(2) Die Kommission besteht aus:

1. vier Professorinnen oder Professoren, einer oder einem davon mit Befähigung zum Richteramt,
2. einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter,
3. einer sonstigen Mitarbeiterin oder einem sonstigen Mitarbeiter, sowie
4. einer oder einem Studierenden.

Die Mitglieder der Kommission werden durch den Akademischen Senat gewählt. Wählbar sind nur Personen, die Mitglieder der Universität Bremen sind. Die Wahl der Studierenden erfolgt für ein Jahr, die der übrigen Mitglieder für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestellt, die im Fall von Verhinderung oder Befangenheit des Mitglieds tätig wird. § 21 VwVfG findet Anwendung.

(4) Die Kommission wählt aus der Gruppe gem. Abs. 2 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzungen der Kommission.

(5) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Sie kann Mitglieder der Universität, insbesondere die Vertrauenspersonen, sowie andere sachverständige Personen zu ihren Beratungen hinzuziehen.

## **§ 6**

### **Grundsatz**

(1) Die Universität Bremen geht nach Maßgabe der folgenden Regelungen jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität Bremen nach. Eine Verpflichtung, anonyme Hinweise zu verfolgen, besteht nicht. Über Maßnahmen, die bei nachgewiesenem wissenschaftlichem Fehlverhalten zu treffen sind, ist nach Maßgabe des einzelnen Falles zu entscheiden.

(2) Erlangt eine Person Kenntnis von Umständen, aus denen sich der konkrete Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergibt, dessen Aufklärung geboten ist, hat sie dies der Vertrauensperson darzulegen. Die Umstände, auf denen der Verdacht beruht, sind in der Regel schriftlich zu erläutern.

(3) Werden andere Personen oder Stellen der Universität informiert, haben diese die Informantin oder den Informanten unverzüglich an die Vertrauensperson zu verweisen. Schriftliche Darlegungen sind an die Vertrauensperson weiterzuleiten.

## **§ 7**

### **Vertraulichkeit**

(1) Hinweise auf den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen weder Dritten mitgeteilt noch in der Öffentlichkeit verbreitet werden. Über eine Veröffentlichung der Kommissionsentscheidung entscheidet allein die Rektorin oder der Rektor gem. § 12 Abs. 2 auf der Grundlage der Empfehlung der Kommission.

(2) Für die Akten der förmlichen Untersuchung gelten die Regelungen für Personalakten über den Zugang Dritter und die Aufbewahrung entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Kommission sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Entsprechendes gilt für Gutachterinnen oder Gutachter, Sachverständige und andere zur Unterstützung der Kommission herangezogene Personen.

## **§ 8**

### **Informelles Gespräch**

(1) Erlangt eine Vertrauensperson Kenntnis von Umständen, aus denen sich Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten ergeben können, prüft sie die Angaben unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Sie berät in diesem Sinne die informierende Person, und informiert sie auch über den Ablauf des Verfahrens nach dieser Ordnung. Die informierende Person hat anzugeben, welcher anderen Stelle sie Hinweise auf das jeweils dargelegte Verhalten gegeben hat.

(2) Soweit die Vertrauensperson dies für geboten hält, kann sie die betroffene Person in ein Gespräch gemäß Absatz 1 einbeziehen.

(3) Kommt die Vertrauensperson zu dem Ergebnis, dass sich aus den ihr vorliegenden Unterlagen keine Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten ergeben, informiert sie hierüber die informierende Person und schließt den Vorgang. Zu deren Schutz garantiert ihr die Vertrauensperson im Einklang mit dem Prinzip der Vertraulichkeit gemäß § 7 Abs. 1, die erhobenen Vorwürfe niemandem mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Einleitung des Verfahrens**

(1) Kommt die Vertrauensperson zu dem Ergebnis, dass der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht, gibt sie den Vorgang mit den ihr zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission.

(2) Wenn die informierende Person mit der Entscheidung der Vertrauensperson gem. § 8 Abs. 3 nicht einverstanden ist, kann sie dies innerhalb von zwei Wochen der Vertrauensperson schriftlich mitteilen, die ihre Entscheidung daraufhin überprüft. Hält die Vertrauensperson ihre Entscheidung aufrecht, teilt sie dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Vertrauensperson legt der Kommission die Stellungnahme der informierenden Person vor. Über die Einleitung eines Verfahrens entscheidet die Kommission.

## **§ 10**

### **Untersuchung der Kommission**

(1) Der Person, gegen die sich der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet, wird von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme ist schriftlich gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission abzugeben. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme beträgt zwei Wochen.

(2) Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Ablauf der Frist prüft die Kommission, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie kann hierzu eine ergänzende Stellungnahme der informierenden Person einholen.

(3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie weitere Sachverständige heranziehen. Die Person, der wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist mündlich anzuhören. Sie kann eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(4) Über die Offenlegung des Namens der informierenden Person gegenüber der betroffenen Person entscheidet die Kommission im Einzelfall. Dabei ist dem Interesse der informierenden Person besonders Rechnung zu tragen, vor allem dann, wenn sie sich in einem relevanten Abhängigkeitsverhältnis befindet. Der Name ist offen zu legen, soweit die betroffene Person zur Wahrnehmung berechtigter Interessen auf die Kenntnis der Identität der informierenden Person angewiesen ist.

## **§ 11**

### **Entscheidung der Kommission**

(1) Das Verfahren wird eingestellt, wenn die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht für erwiesen hält.

(2) Eine Einstellung des Verfahrens kommt auch wegen Geringfügigkeit in Betracht, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob die betroffene Person maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat, selbst eine Maßnahme wie die Veröffentlichung eines Erratums anbietet oder wenn bereits Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden ergriffen worden sind. Die betroffene Person, die Vertrauensperson und die informierende Person sind über die Verfahrenseinstellung zu informieren.

(3) Die Kommission kann insbesondere auf Wunsch der betroffenen Person der Rektorin oder dem Rektor eine Veröffentlichung des Einstellungsbeschlusses empfehlen.

(4) Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, stellt sie das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest und legt das Ergebnis ihrer Untersuchung der Rektorin oder dem Rektor mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren vor.

(5) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens gem. Absatz 1 und 2 oder zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens gem. Absatz 4 und zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses an die Rektorin oder den Rektor geführt haben, sind der betroffenen Person sowie der informierenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Entscheidungen der Kommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.

(7) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.

(8) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission findet nicht statt.

## **§ 12**

### **Entscheidung der Rektorin oder des Rektors**

(1) Unter Berücksichtigung von Bericht und Empfehlung der Kommission entscheidet die Rektorin oder der Rektor über das weitere Verfahren. Soweit dies geboten ist, führt sie oder er die Entscheidung der zuständigen Stellen oder Universitätsorgane herbei.

(2) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Veröffentlichung des Beschlusses der Kommission gemäß § 11 Abs. 3 und 4.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 22.05.2013 außer Kraft.

Bremen, den 06. Juli 2017

Der Rektor der Universität Bremen

## **Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis**

Wissenschaftliche Praxis dient gem. § 4 (1) BremHG der Entwicklung der Wissenschaften im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft in einem freiheitlichen und sozialen Rechtsstaat.

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens, das Erkenntnisgewinn und Akzeptanz in der Öffentlichkeit anstrebt. Die im folgenden aufgestellten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis greifen die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft von 1998 auf. Die Anwendung und Weitergabe der Grundsätze mit ihren teilweise disziplinspezifischen Ausformungen muss im Rahmen von wissenschaftlicher Forschung und Lehre sichergestellt sein.

### **1. Allgemeine ethische Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit**

Höchste Priorität in der wissenschaftlichen Arbeit haben Ehrlichkeit und Wahrheit. Eine selbstkritische Einstellung gegenüber den gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnissen muss konsequent eingehalten werden. Grundlegend für eine gute wissenschaftliche Praxis ist unter anderem die genaue Beachtung disziplinspezifischer Regeln für die Gewinnung und Auswahl von Quellen und Daten sowie das Arbeiten *lege artis*.

### **2. Zusammenarbeit und Leitungsverantwortlichkeit in Arbeitsgruppen, Instituten und sonstigen Forschungsgemeinschaften**

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler handelt eigenverantwortlich im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer eine Arbeitsgruppe oder ähnliche Forschungsgemeinschaften leitet, übernimmt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden. Hierzu bedarf es einer lebendigen Kommunikation in der Gruppe. Bei dieser Kommunikation ist insbesondere die Offenlegung der wissenschaftlichen Quellen und Daten sowie die Mitteilung vorläufiger Aussagen und Schlussfolgerungen wichtig. Quellen müssen eindeutig kenntlich gemacht werden. Sie dienen unabhängig von hierarchischen Kontrollen einer ständigen gruppeninternen Diskussion.

Die wechselseitige Überprüfung von Arbeitsergebnissen innerhalb der Gruppe ist durch die Leiterin oder den Leiter der Gruppe sicherzustellen. Wissenschaftliche Ergebnisse sind bei experimentellem Vorgehen (z.B. in den Naturwissenschaften) durch ihre Reproduzierbarkeit und bei nichtexperimentellen Methoden (z.B. in den Geisteswissenschaften) durch ihre Nachvollziehbarkeit charakterisiert. Die Reproduzierbarkeit bei experimentalwissenschaftlichen Ergebnissen wird in der Arbeitsgruppe durch die Diskussion und Überprüfung des Weges zu den Ergebnissen vor ihrer Veröffentlichung sichergestellt.

### **3. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und seiner Anleitung zur Berücksichtigung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Die Aufgabe von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ist es, dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis in der Lehre zu vermitteln. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis anzuwenden.

#### **4. Sicherung und Aufbewahrung von Veröffentlichungsgrundlagen**

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in den Instituten oder Forschungseinrichtungen, wo sie entstanden sind, für mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. Dies gilt auch für primäre Versuchsergebnisse bzw. Objekte, sofern dies möglich ist. Bei berechtigtem Interesse muss der Zugang zu den Veröffentlichungsgrundlagen gewährleistet sein.

Alle wichtigen Ergebnisse müssen eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert und protokolliert werden, da wissenschaftliche Untersuchungen, Experimente und numerische Rechnungen nur reproduziert bzw. rekonstruiert werden können, wenn alle wichtigen Schritte nachvollziehbar sind. Die Protokolle müssen mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, um auf die Aufzeichnungen zurückgreifen zu können, wenn veröffentlichte Resultate von anderen angezweifelt werden.

#### **5. Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

Autoren sind für die wissenschaftliche Verlässlichkeit ihrer Veröffentlichungen verantwortlich. Sofern sie über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten, sollen die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschrieben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt benannt werden.

Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Urheber beteiligt, so kann als Mitautor nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse bzw. Interpretation der Daten oder zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der Veröffentlichung zugestimmt hat. Die Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt entweder gemeinsam oder kennzeichnen ihre Einzelbeiträge namentlich. Strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, einschließlich der Studierenden und anderen Nachwuchswissenschaftlern, Konkurrenten und Vorgängern muss gewahrt werden.